

Aktive oder passive Aufklärungspflicht über den beruflichen Versicherungsschutz?

Im Zuge des EU-Patientenmobilitätsgesetzes (EU-PMG, BGBl I Nr 2014/32) wurden unter anderem das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG) und das Zahnärztegesetz (ZÄG) novelliert. Seitdem sehen § 33 Abs 2 Z 3 MMHmG bzw § 18 Abs 1 Z 7 ZÄG eine **aktive Informationspflicht** der jeweiligen Berufsangehörigen über ihren „beruflichen Versicherungsschutz“ vor. Ebenfalls eine **aktive Informationspflicht** über den „beruflichen Versicherungsschutz“ wurde bereits vor Inkrafttreten des EU-PMG in § 36 Abs 5 Z 4 GuKG für freiberuflich tätige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie in § 7b Abs 2 Z 3 MTD-Gesetz für freiberuflich tätige Angehörige des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes verankert.

Mit dem EU-PMG wurde aber auch das Apothekengesetz novelliert, in dessen § 4a sich seitdem allerdings eine bloß **passive Informationspflicht** der Konzessionsinhaber, Pächter oder Leiter von öffentlichen Apotheken über ihren „beruflichen Versicherungsschutz“ findet; ebenso wurde das ÄrzteG novelliert und in den dortigen § 52d die Verpflichtung aufgenommen, den Patienten, deren gesetzlichen Vertretern oder Vorsorgebevollmächtigten **auf Nachfrage** hin Auskunft über die abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere den Versicherer, zu erteilen; ähnliche Regelungen wurden in § 34 Abs 5 MuthG (Musiktherapiegesetz) und § 16b Abs 6 PsychotherapieG aufgenommen. Schon vor Inkrafttreten des EU-PMG eingeführt wurde die **passive Auskunftspflicht** über die Berufshaftpflichtversicherung in § 36 Abs 4 PsychologenG.

Die Erläuterungen zum EU-MPG (ErläutRV 33 BlgNR 25. GP) verweisen betreffend die Informationspflichten über die Berufshaftpflichtversicherung unisono auf Artikel 4 Abs 2 lit b der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Demnach seien die Gesundheitsdienstleister zur Bereitstellung ausreichender Informationen an die Patienten verpflichtet, um diesen eine sachkundige Entscheidung über ihre Behandlung und Betreuung zu ermöglichen. Das ist grundsätzlich auch richtig, doch wird dort nur bestimmt: „*Gesundheitsdienstleister stellen ... Informationen über ... ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereit*“. Ob diese Information **aktiv** (auf eigene Initiative) oder **passiv** (nur auf Nachfrage) bereitzustellen ist, legt die Richtlinie nicht fest.

Es erscheint daher sachlich unbegründet und einigermaßen verwunderlich, dass bei den Novellierungen im Rahmen des EU-PMB (aber auch schon zuvor) im Hinblick auf die Berufshaftpflichtversicherung mit zweierlei Maß gemessen wird, wobei die Verpflichtung zur **aktiven Information** der Berufsangehörigen über ihre Berufshaftpflichtversicherung die augenscheinlich nachteiligere ist, was aber mit anderen Worten heißt, dass die Medizinischen Masseure und Heilmasseure sowie die Zahnärzte (aber auch die freiberuflich tätigen Pflegepersonen und Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes) gegenüber den zu einer bloß **passiven Information** verpflichteten Konzessionsinhabern, Pächtern oder Leitern von öffentlichen Apotheken, den Ärzten, Musiktherapeuten und Psychotherapeuten (sowie der Psychologen) unzweifelhaft diskriminiert werden.

Patienten oder Kunden noch vor Beginn der Behandlung von sich aus auf die eigene Haftpflichtversicherung ansprechen und damit vielfach verunsichern zu müssen, erscheint nachgerade geschäftsschädigend. Besonders bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die Zahnärzte neben der nicht gerade vertrauensbildenden, aktiven Informationspflicht gem § 18 Abs 1 Z 7 ZÄG als einzige Berufsgruppe zusätzlich gem § 26c Abs 6a ZÄG auch noch eine passive Informationspflicht auf Nachfrage der Patienten trifft. Was sich der Gesetzgeber dabei gedacht hat und wieso er die Zahnärzte diesbezüglich schlechter stellt als die Ärzte bleibt rätselhaft. Nichts desto trotz erscheint es hier dringend angeraten, die Ungleichbehandlung der verschiedenen Berufsgruppen durch entsprechende Novellierungen einzelner Berufsgesetze im Sinne einer durchgehenden bloß passiven Informationspflicht so rasch als möglich zu korrigieren.

Prof. DDDr. Peter STEINER

